

# BILDUNGSKOMMISSION VERORDNUNG



... ZUM BLEIBEN SCHÖN

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Definition der Volksschule in der Gemeinde Schötz .....	3
Art. 2 Zweck der Bildungskommission .....	3
<b>II. ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
Art. 3 Mitglieder .....	4
Art. 4 Ressort, Sitzungen .....	4
Art. 5 Beschlussfassung .....	4
<b>III. AUFGABEN UND KOMPETENZEN .....</b>	<b>5</b>
Art. 6 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen .....	5
Art. 7 Personalaufgaben und -kompetenzen .....	5
Art. 8 Finanzaufgaben und -kompetenzen .....	5
<b>IV. ZUSAMMENARBEIT UND KOMMUNIKATION .....</b>	<b>6</b>
Art. 9 Zusammenarbeit und Kommunikation .....	6
<b>V. WEITERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
Art. 10 Datenschutz .....	6
Art. 11 Entschädigungen .....	6
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
Art. 12 Inkrafttreten .....	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und Art. 28 der Gemeindeordnung vom 9. Dez. 2019 folgende

## VERORDNUNG FÜR DIE BILDUNGSKOMMISSION

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Definition der Volksschule in der Gemeinde Schötz

<sup>1</sup> Die Volksschule der Gemeinde Schötz umfasst vor Ort folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarschule I
- d. Förderangebote
- e. Integrative Sonderschulung
- f. Schulsozialarbeit
- g. Schulische Dienste
- h. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- i. Bibliothek
- j. Musikschule

<sup>2</sup> Bildungsangebote, die nicht vor Ort umgesetzt werden, sind in entsprechenden Zusammenarbeitsverträgen zu regeln.

<sup>3</sup> Die Musikschule wird gemeinsam mit anderen Gemeinden als Musikschule Region Schötz geführt. Zuständig für die Musikschule ist die von den Partnergemeinden eingesetzte Musikschulkommission.

<sup>4</sup> Für die Angebote der Schulische Dienste (logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle, Schulpsychologischer Dienst) ist die Schule Schötz dem Schuldienstkreis Dagmersellen zugeordnet.

#### Art. 2 Zweck der Bildungskommission

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Sie begleitet, unterstützt und beaufsichtigt die Volksschule. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung.

## II. ORGANISATION

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus fünf bis sechs Mitgliedern. Es sind dies die Präsidentin oder der Präsident, die oder der Ressortverantwortliche des Gemeinderats sowie weitere drei bis vier Mitglieder. Die oder der Ressortverantwortliche des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen. Sie beginnt am 1. August nach der Neuwahl.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission unterstehen der Schweigepflicht.

### Art. 4 Ressort, Verantwortlichkeit, Sitzungen

<sup>1</sup> Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in Ressorts aufgeteilt. Diese sind im Pflichtenheft der Bildungskommission geregelt.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Bildungskommission erhält mindestens ein Ressort zugeteilt. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats übernimmt zwingend die Ressorts Finanzen und Infrastruktur. Die Bildungskommission regelt die sachlichen und personellen Zuständigkeiten selber.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte das Vizepräsidium und die Stellvertretung der übrigen Mitglieder.

<sup>4</sup> Das Funktionendiagramm regelt die Verantwortlichkeiten im Volksschulbildungsbereich.

<sup>5</sup> An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die oder der Hauptverantwortliche der Schulleitung mit beratender Stimme teil. Weitere Schulleitungsmitglieder nehmen auf Einladung an der Bildungskommissionssitzung teil. Sie erhalten Einsicht in das Protokoll der Bildungskommission.

<sup>6</sup> Die administrative Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter der Schule führt das Sitzungsprotokoll.

### Art. 5 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Bildungskommission handelt als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>2</sup> Für alle Mitglieder der Bildungskommission gilt die Ausstandspflicht gemäss § 14 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **III. AUFGABEN UND KOMPETENZEN**

#### **Art. 6 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen**

Die Bildungskommission

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Vorschlages auf Antrag der Schulleitung fest
- b. erarbeitet die Strategie für die Volksschule Schötz und überprüft diese laufend
- c. erlässt ein Pflichtenheft für die Bildungskommission, genehmigt das Funktionendiagramm für den Volksschulbildungsbereich und genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte
- d. berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die spezifischen Begebenheiten der Gemeinde Schötz
- e. legt die zu erreichenden Ziele gegenüber der Schule in einem Leistungsauftrag fest. Der Leistungsauftrag ist vom Gemeinderat zu genehmigen
- f. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule
- g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule
- h. stellt dem Gemeinderat bei Bedarf Anträge zu infrastrukturellen und finanziellen Belangen
- i. kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Absprache mit dem Gemeinderat Arbeitsgruppen einsetzen und definiert deren Aufgaben
- j. wählt die Schulärzte und -zahnärzte und erstellt die Leistungsvereinbarungen,
- k. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr
- l. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung

#### **Art. 7 Personalaufgaben und -kompetenzen**

Die Bildungskommission

- a. wählt die Schulleitung,
- b. hat die Personalverantwortung über die Schulleitung
- c. berät und unterstützt auf Antrag der Schulleitung spezielle personalrechtliche Entscheide.

#### **Art. 8 Finanzaufgaben und -kompetenzen**

Die Bildungskommission

- a. führt das Controlling über die Verwendung der zugeteilten Betriebsmittel,
- b. begleitet die Schulleitung beim Budgetprozess und stellt dem Gemeinderat Anträge zu Budget und Finanzplan im Volksschulbereich.

## **IV. ZUSAMMENARBEIT UND KOMMUNIKATION**

### **Art. 9 Zusammenarbeit und Kommunikation**

Die Bildungskommission

- a. arbeitet mit dem Gemeinderat, der Schulleitung und den weiteren kantonalen, regionalen und kommunalen Stellen im Bildungsbereich zusammen. Sie steht insbesondere bei der Gesamtentwicklung der Volksschule sowie in der Finanzverantwortung in engem Kontakt mit dem Gemeinderat,
- b. regelt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten an der Schule. Sie unterstützt Schulleitung, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte beim Vollzug,
- c. regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung bezüglich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und sorgt somit für eine optimale Kommunikation.

## **V. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 10 Datenschutz**

Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Diese richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

### **Art. 11 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Entschädigung an die Mitglieder der Bildungskommission setzt sich zusammen aus

- a. den Sitzungsgeldern (gemäss den gültigen Ansätzen für Kommissionen)
- b. dem Arbeitsaufwand im Stundenansatz (Führungsverantwortung, Bearbeitung der zugeteilten Ressorts und Aufgabenbereiche, Kommissionsarbeit, Sonderfunktion, Weiterbildung)
- c. den Spesen

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 12 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung für die Bildungskommission der Gemeinde Schötz am 06. November 2019 beschlossen und setzt diese auf den 1. August 2020 in Kraft.

Schötz, 06. November 2019

### GEMEINDERAT SCHÖTZ



Gemeindepräsidentin  
*sig. Regula Lötscher-Walthert*

Gemeindeschreiber  
*sig. Urs Amrein*